



Alle Arbeitsinspektorate

GZ: BMASK-461.309/0006-VII/A/2/2011

Wien, 27.05.2011

**Betreff: Positionierungsverfahren (Arbeitsverfahren)
unter Zuhilfenahme von Seilen**

Sehr geehrte Damen und Herren!
Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Mit diesem Erlass werden grundlegende Festlegungen zur Anwendung von Positionierungsverfahren unter Zuhilfenahme von Seilen getroffen.

1. Für Positionierungsverfahren unter Zuhilfenahme von Seilen ist § 6 Abs. 7 und 8 der Bauarbeiterschutzverordnung (BauV) anzuwenden (Bestimmungen im Detail siehe Anlage).
2. Für Positionierungsverfahren unter Zuhilfenahme von Seilen dürfen nur geeignete Arbeits- und Sicherungssysteme verwendet werden.
3. Arbeitssysteme und Sicherungssysteme dürfen nur an ausreichend tragfähigen Anschlagpunkten bzw. Anschlageinrichtungen befestigt werden.
4. Es dürfen für diese Arbeiten sowie für Planung und Aufsicht nur geeignete Arbeitnehmer/innen mit einschlägiger Ausbildung und Berufserfahrung herangezogen werden.
5. Bei länger als 30 min. dauernden Arbeiten sind Sitzbretter bzw. Arbeitssitze zusätzlich zum Auffanggurt (Arbeitsgurt) zu verwenden. Bei einer Arbeitsdauer von mehr als 4 Stunden ist zusätzlich zum Auffanggurt ein Arbeitssitz mit Lordosenstütze und einer Möglichkeit zur Entlastung der Beine (bspw. Beinschlaufen) zu verwenden.

Diese Arbeitsverfahren werden beispielsweise bei Fenster- und Fassadenreinigungsarbeiten, bei Instandhaltungsarbeiten an Gebäuden sowie bei Felsräumarbeiten eingesetzt.

- **Ermittlung und Beurteilung von Gefahren, Maßnahmenfestlegung und Dokumentation (§§ 4 und 5 ASchG)**

Die Ermittlung und Beurteilung hat folgende Themen und Bereiche zu umfassen:

- Auswahl der Bestandteile von Arbeits- und Sicherheitssystem in Abhängigkeit von den Gegebenheiten vor Ort und der Arbeitsaufgabe,
- Vorkehrungen für Bergung im Notfall,
- ergonomische Anforderungen und Maßnahmen bei ungünstiger Witterung,
- Anzahl und Dauer von Pausen bzw. Tätigkeitswechseln,
- Inhalt der arbeitsmedizinischen Betreuung speziell für seilunterstützte Arbeitsverfahren, Erfordernis von Untersuchungen (Inhalt, Zeitabstände) und allfällige ergänzende arbeitsmedizinische Maßnahmen.

- **Arbeits- und Sicherungssysteme**

Die Teile der Systeme unterliegen speziellen Vorschriften für das Inverkehrbringen (in Österreich: PSASV) und harmonisierten Normen. Die Grundkonfiguration des Tragsystems besteht aus Anschlagpunkt (Anschlagkonstruktion), Tragseil, erforderlichenfalls Kantenschutz, Abseilgerät und Arbeitssitz bzw. Auffanggurt. Das Sicherungssystem besteht aus Anschlagpunkt, Sicherheitsseil, mitlaufendem Auffanggerät und Auffanggurt. Dazu kommen noch die jeweilig erforderlichen Verbindungsmittel wie Bandschlaufen, Karabiner und Sicherheitshaken.

- **Arbeitssysteme und Sicherungssysteme dürfen nur auf ausreichend tragfähigen Anschlagpunkten bzw. Anschlageinrichtungen befestigt werden**

Wesentliche Aufgabe bei der Wahrnehmung der Koordinationsverpflichtung ist die Frage nach geeigneten Anschlagpunkten bzw. Anschlageinrichtungen. Die Arbeitgeber/innen des Unternehmens, das ein Positionierungsverfahren unter Zuhilfenahme von Seilen anwendet, haben sich zu vergewissern, dass die Anschlagpunkte entsprechend dem Stand der Technik gesetzt (eingebaut) wurden und sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, der die erforderliche Tragfähigkeit gewährleistet.

- **Eignung der Arbeitnehmer/innen, einschlägige Ausbildung und Berufserfahrung**

Fachlich und körperlich geeignete Arbeitnehmer/innen, die mit Positionierungsverfahren unter Zuhilfenahme von Seilen eingesetzt werden, müssen die damit verbundenen Gefahren erkennen, beurteilen und abwehren können. Die Eignung

aus fachlicher Sicht kann durch Absolvierung einer spezifischen Ausbildung erreicht werden.

Die Planung von seilunterstützten Arbeiten hat sich mit den spezifischen Gegebenheiten des Arbeitsauftrags zu beschäftigen, wozu die Art der Arbeit, Besonderheiten des Gebäudes, besondere Gefahren, Lage und Anforderungen an Anschlagpunkte und die Koordination im Sinne gemäß § 8 ASchG gehören. Die Aufsicht vor Ort hat die Einhaltung des Arbeitsplans und auch die Prüfung des Systems gemäß § 10 Abs. 1 Z 5 AM-VO (Prüfung nach Aufstellung als Befahreinrichtung) zu umfassen. Zur Aufsicht gehört auch die Gewähr über die Einhaltung von ergonomischen Anforderungen gemäß der Ermittlung und Beurteilung von Gefahren (bspw. Pausen, Tätigkeitswechsel).

- **Information und Unterweisung der Arbeitnehmer/innen**

Grundlage für die Information ist die Arbeitsplanung entsprechend der spezifischen Gegebenheiten des Arbeitsauftrags: bspw. Art der Arbeit und Überwachung, Besonderheiten des Gebäudes, besondere Gefahren, Lage und Anforderungen an Anschlagpunkte, sanitäre und sozialräumliche Gegebenheiten. Die Unterweisung hat das jeweilige Positionierungsverfahren unter Zuhilfenahme von Seilen (Arbeitssystem und Sicherheitssystem), die Montage, die augenscheinliche Prüfung der Teile auf ordnungsgemäßen Zustand und das Verhalten im Gefahrenfall (Rettung und Selbstrettung) zu umfassen.

- **In Abhängigkeit von der Dauer der Arbeiten sind zusätzlich zum Auffanggurt Sitzbretter bzw. Arbeitssitze zu verwenden:**

- Bis zu einer Arbeitsdauer (Arbeitszeit zwischen zwei Pausen oder Tätigkeitswechseln) von max. 30 min. ist ein geeigneter Auffanggurt (Arbeitsgurt) ausreichend.
- Bei einer Arbeitsdauer von mehr als 30 min. bis maximal 4 Stunden ist zusätzlich zum Auffanggurt ein Sitzbrett zu verwenden.
- Bei einer Arbeitsdauer von mehr als 4 Stunden ist zusätzlich zum Auffanggurt ein Arbeitssitz mit Lordosenstütze und einer Möglichkeit zur Entlastung der Beine (bspw. Beinschlaufen) zu verwenden.

- **Witterungsschutz**

Ungünstige Witterung umfasst neben der eigentlichen Lufttemperatur und allfälligen Niederschlägen noch die Wirkung von Wind und die Wirkung von Strahlungswärme, die bspw. von einer sonnenbeschienenen Fassade ausgehen kann. Die Arbeitskleidung soll bequem tragbar, gegen Hitze bzw. Kälte geeignet sein und erforderlichenfalls wasserfest (regenfest) sein. Schutzhandschuhe müssen die Haut gegebenenfalls vor Chemikalien (Reinigungsmittel), Kälte und Nässe schützen. Gleichfalls muss in der warmen Jahreszeit auf geeigneten Sonnenschutz und Flüssigkeitszufuhr geachtet werden.

- **Arbeitsmedizinische Betreuung**

Die Beschäftigten sind ausreichend und präventiv von den Arbeitsmediziner/innen zu beraten, insbesondere in Bezug auf mögliche Höhenängste, Schwindelgefahr, erhöhtes Thromboserisiko und vor allem über die ergonomische Gestaltung der Arbeitsplätze und Arbeitsverfahren. Bei der ergonomischen Gestaltung der Arbeitssitze ist auf eine Lordosenstütze, einen allenfalls erforderlichen Anprallschutz für die Beine, sowie eine höhenverstellbare Fußstütze zu achten. Auf Beinfreiheit und Maßnahmen gegen das Abschnüren der Beine muss Rücksicht genommen werden. Die Höhenarbeiter/innen dürfen weder herunterrutschen noch eingezwängt werden. Bei Arbeiten von länger als 30 min. Dauer ist dies ganz besonders zu beachten.

Aufgrund der Schwere der Arbeit, der Zwangshaltung mit erhöhter Thrombosegefahr und des erhöhten Konzentrationsbedarfs verbunden mit einer schnelleren Ermüdbarkeit, sind zusätzliche Kurzpausen am Vor- und Nachmittag aus arbeitsmedizinischer Sicht zu befürworten. Jedoch wäre auch ein Tätigkeitswechsel nach 30 min. (z.B. Aufräumarbeiten, Überprüfung von Arbeitsmitteln, Durchführung von Materialnachbestellungen) eine Möglichkeit die Belastung zu reduzieren. Zusätzlich wären auch präventive Bewegungsübungen als Ausgleich sinnvoll. Begründung für zusätzliche Kurzpausen oder einen Tätigkeitswechsel ist, dass es bei Beschäftigten, die lange in großen Höhen in einer Position sitzen, zu Durchblutungsstörungen (Thrombosegefahr) kommen kann, die durch den Bewegungsmangel und die „gefesselte“ Sitzposition bedingt sind. Es ist auch der bei Zeiten notwendige Gang auf die Toilette schwieriger und die Arbeit in dieser Zwangsposition in großer Höhe kann auch zu einer zusätzlichen psychischen Belastung führen, weil auch der Handlungsspielraum eingeengt ist.

Der Erlass BMWA-461.309/0001-III/2/2008 wird aufgehoben.

Anlage

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:

Prof. Dr. Eva-Elisabeth Szymanski

Elektronisch gefertigt.

Für Positionierungsverfahren unter Zuhilfenahme von Seilen ist § 6 Abs. 7 und 8 Bauarbeiterschutverordnung (BauV) anzuwenden:

- (7) *Zum Erreichen von schwer zugänglichen Arbeitsplätzen und zur Durchführung von Arbeiten an diesen Plätzen müssen geeignete Einrichtungen verwendet werden, wie Arbeitskörbe, Hubarbeitsbühnen, mechanische Leitern oder Anlegeleitern. Zugangs- und Positionierungsverfahren unter Zuhilfenahme von Seilen dürfen nur angewendet werden, wenn die Ermittlung und Beurteilung der Gefahren ergeben hat, dass die Arbeit sicher durchgeführt werden kann und die Verwendung anderer Einrichtungen im Sinne des ersten Satzes nicht gerechtfertigt ist. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren und insbesondere nach Maßgabe der Dauer der Arbeiten und der ergonomischen Beanspruchungen ist ein Arbeitssitz mit angemessenem Zubehör zur Verfügung zu stellen.*
- (8) *Bei Zugangs- und Positionierungsverfahren unter Zuhilfenahme von Seilen müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:*
1. *Das System muss mindestens zwei getrennt voneinander befestigte Seile umfassen, wobei eines als Zugangs-, Absenk- und Haltemittel (Arbeitsseil) und das andere als Sicherungsmittel (Sicherungsseil) dient. Wenn die Ermittlung und Beurteilung der Gefahren ergibt, dass die Verwendung eines zweiten Seils wegen außergewöhnlicher Umstände eine größere Gefährdung bei den Arbeiten bewirken würde, ist abweichend davon die Verwendung eines einzigen Seils zulässig, sofern geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Arbeitnehmer getroffen worden sind.*
 2. *Zur Sicherung der Arbeitnehmer müssen geeignete Sicherheitsgeschirre verwendet werden. Diese Sicherheitsgeschirre müssen mit dem Sicherungsseil, oder auf Grund der gemäß Z 1, 2. Satz getroffenen Maßnahmen mit einer anderen Einrichtung, die einen Absturz verhindert, wie einem Höhensicherungsgerät, verbunden sein.*
 3. *Das Arbeitsseil muss mit sicheren Mitteln für das Aufseilen und Abseilen ausgerüstet sein; es muss ein selbstsicherndes System umfassen, das in den Fällen, in denen der Anwender die Kontrolle über seine Bewegungen verliert, einen Absturz verhindert. Das Sicherungsseil ist mit einer bewegungssynchron mitlaufenden beweglichen Absturzsicherung auszurüsten. Wenn die Ermittlung und Beurteilung der Gefahren dies rechtfertigt, ist es zulässig, die mit dem Sicherungsseil verbundene bewegliche Absturzsicherung nicht bewegungssynchron auszuführen.*
 4. *Arbeitssitze, die dazu bestimmt sind, auch entlang von Wänden bewegt zu werden, müssen so gestaltet sein, dass ein gefahrloses Bewegen möglich ist und Quetschstellen für die Beine vermieden werden.*
 5. *Werkzeug und anderes Zubehör, das von den Arbeitnehmern benutzt werden soll, sind am Sicherheitsgeschirr oder am Sitz oder unter Rückgriff auf andere angemessene Mittel zu befestigen.*
 6. *Durch sorgfältige Planung und Überwachung der Arbeiten ist sicher zu stellen, dass Arbeitnehmern bei Bedarf unmittelbar Hilfe geleistet werden kann.*
 7. *Die betreffenden Arbeitnehmer sind in den vorgesehenen Arbeitsverfahren, insbesondere in Bezug auf die Rettungsverfahren, besonders zu unterweisen.*